

24-12-1987

Transmis à M.
Overgemaakt aan de H.

SW.

L.18.156/8.

ÜBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, der am 6. Juli 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1971 über die Vergabe von Zuschüssen zum Bau von Heimen für Betagte" gebeten wurde, hat am 18. November 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

INHALT DES ENTWURFS.

1. Der Entwurf hat hauptsächlich zum Ziel, für die Deutschsprachige Gemeinschaft den feststehenden Bezuschussungssatz von 60 v.H. für die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, auf die sich Artikel 3, § 1, Absatz 1, 1°, des Gesetzes vom 22. März 1971 über die Vergabe von Zuschüssen zum Bau von Heimen für Betagte bezieht, durch eine Regelung zu ersetzen, der zufolge es der Exekutive zustehen wird, diesen Satz zeitweilig festzulegen, wobei dieser Satz mindestens 60 v.H. und höchstens 80 v.H. betragen müssen.

Obwohl die Exekutive sich strenggenommen mit der Ersetzung des 1° von Artikel 3, § 1, hätte begnügen können, hat sie es der Verständlichkeit halber vorgezogen, den ganzen Paragraphen 1 neu abzufassen. Diese Arbeitsweise gab ihr ausserdem die Gelegenheit, eine Kompetenz, die dem Wortlaut des geltenden Textes zufolge dem König zusteht, formell auf die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft - selbstverständlich nur was diese Gemeinschaft betrifft - zu übertragen. Gemeint wird die Kompetenz zur Festlegung der Regeln, denen zufolge die Unerlässlichkeit der Arbeiten, auf die sich Artikel 3, § 1, bezieht, bestimmt werden wird, um den vorgeschriebenen Normen bezüglich der Sicherheit in Heimen für Betagte zu entsprechen.

KOMPETENZ DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.

2.1. Die Festlegung von Zuschussregelungen für den Bau von Heimen für Betagte gehört unverkennbar zur Kompetenz hinsichtlich der Politik für Betagte, die gemäss Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5, § 1, II, 5°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusteht.

.../...

2.2. Auch die durch den Entwurf der Exekutive auferlegte Aufgabe, die Regeln festzulegen, denen zufolge die Unerlässlichkeit der in Artikel 3, § 1, des Gesetzes vom 22. März 1971 genannten Arbeiten zu bestimmen ist, kann in die Zuständigkeit hinsichtlich der Politik für Betagte im Sinne des Artikels 5 § 1, II, 5°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hineinpassen.

Wie man weiss, hat die Frage, wie weit die Kompetenz der Gemeinschaften in bezug auf die Sicherheit in Altersheimen reicht, zu zwei rezenten Entscheidungen des Schiedsgerichtshofes, dem Urteil Nr. 40 vom 15. Oktober 1987 (B.S. 6. November 1987) und dem Urteil Nr. 41 vom 29. Oktober 1987 (noch nicht im B.S. veröffentlicht), geführt.

In diesen Entscheidungen wird in bezug auf die Sicherheit der Einrichtungen für Betagte und insbesondere auf den Brandschutz geurteilt, dass einerseits die nationale Obrigkeit für die Verabschiedung von Grundnormen, - d.h. Normen, die einer Kategorie von Bauten gemein sind, ohne dass deren Verwendungszweck dabei berücksichtigt wird, - zuständig geblieben ist, dass andererseits aber die Gemeinschaften zuständig sind, die spezifischen Sicherheitsaspekte der Einrichtungen für Betagte zu regeln und ferner auch alle Sicherheitsnormen - d.h. einschliesslich der nationalen Normen - im Rahmen einer Anerkennungs- und Bezuschussungspolitik anzuwenden.

Die durch den Entwurf der Exekutive verliehene Befugnis läuft dieser Entscheidungen nicht zuwider, da sie offensichtlich so zu verstehen ist, dass die Regeln, die die Exekutive aufgrund dieser Delegation wird festlegen müssen nur darauf werden zielen dürfen, dazu beizutragen, dass die Arbeiten, für die Zuschüsse beantragt werden, den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und dass diese Regeln an sich demzufolge nicht zum Ziel haben werden, Sicherheitsvorschriften festzulegen.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ENTWURFS.

3.1. Es ist nicht üblich, in der Präambel des Vorlegungserlasses eines Dekrets auf die Beratung hinzuweisen, die zu diesem Erlass geführt hat. Die Worte "Nach Beratung der Exekutive vom ..." sind demzufolge zu streichen.

3.2. Da die entworfene Regelung auf die Änderung eines Gesetzes abzielt, dessen Anwendungsbereich über die Deutschsprachige Gemeinschaft hinausreicht, und diese Änderung selbstverständlich nur für diese Gemeinschaft gelten wird, ist der einleitende Satz des einzigen Artikels des Entwurfs wie folgt zu ergänzen : "Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, wird Artikel 3, § 1, des Gesetzes vom ..., geändert durch ..., durch folgende Bestimmungen ersetzt :".

3.3. Da nicht der ganze Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 1971, sondern nur Paragraph 1 dieses Artikels ersetzt wird, schreibe man : "§ 1. Die Höhe des Zuschussbetrags ..." statt "Artikel 3, § 1 : Die Höhe des Zuschussbetrags ...".

3.4. Wie die neue Bestimmung von Artikel 3, § 1, 1°, im Entwurf abgefasst ist, wird so lange kein Zuschuss vergeben werden können, wie die Exekutive keinen Ausführungserlass zur Festlegung des Prozentsatzes für die Bezuschussung herausgegeben hat. Ausserdem ist es vielleicht nicht die Absicht der Verfasser des Entwurfs, dass die betreffende Bestimmung nur Anwendung finden könnte, insofern die Exekutive "zeitweilig" eine Regelung zur Ausführung dieser Bestimmung festlegt.

Der Begründung zufolge zielt die entworfene Änderung nämlich darauf ab, der Exekutive nur für die Dauer des Zeitraums der grossen Umstrukturierungen, die im Bereich des Baus von Altersheimen notwendig erscheinen, die Möglichkeit zu geben, jährlich einen Zuschussprozentsatz zu bestimmen, der höher ist als 60 v.H., ohne jedoch über 80 v.H. hinausgehen zu dürfen.

.../...

Folgende Abfassung würde diese Absicht richtiger wiedergeben
und dem Risiko eines Rechtsvakuumms vorbeugen :

"...

- 1° 60 v.H. der Kosten der Arbeiten, Lieferungen und Leistungen. Die
Exekutive kann diesen Prozentsatz jedesmal für einen Zeitraum von
einem Jahr (oder : jedesmal für einen Zeitraum von einem oder mehreren
Jahren ?) erhöhen, ohne über 80 v.H. hinausgehen zu dürfen. Für die
Berechnung ... (weiter wie im Entwurf)".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	P. VERMEULEN,	Erster Vorsitzender,
		J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
		W. DEROOVER,	
		J. GIJSSELS,	Beisitzer der
		J. HERBOTS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.